



Filmfonds Wien | Mariahilfer Straße 76 | 1070 Wien
T +43 1 526 5088 | office@filmfonds-wien.at

Förderrichtlinien des Filmfonds Wien

H. Kinoförderung

Gemäß Beschluss des Kuratoriums vom 24. April 2014

Inhalt

1	Geltungsbereich	3
2	Förderziele	3
3	Art der Förderungen	3
3.1	Kino-Referenzförderung	3
3.2	Förderung kinokultureller Projekte	4
4	Antragstellung	4
4.1	Antragsberechtigung	4
4.2	Antragsunterlagen	4
5	Entscheidung und Abwicklung	5
6	Mittelverwendung und Nennung	5

1 Geltungsbereich

Zusätzlich zum Allgemeinen Teil A der Förderrichtlinien gilt Teil H für die Förderung von Kinobetrieben.

Die Förderung erfolgt in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Gegen die Entscheidung des FILMFONDS ist daher kein Rechtsmittel zulässig.

2 Förderziele

Der FILMFONDS fördert das Medium Film als wesentlichen kulturellen Faktor des 21. Jahrhunderts in vielfältiger Weise: von der Projektentwicklung über die Produktion bis hin zum Kinostart sowie sonstige Verwertungsmaßnahmen zur Verbesserung der Verbreitung und marktgerechten Auswertung der vom FILMFONDS in der Herstellung geförderten Filme.

Kinos selbst fördert der FILMFONDS unter kulturellen Aspekten aus zweierlei Gründen:

- a. Der österreichische und europäische Film, dessen Entstehen er in vielen Projekten begleitet, soll in Wien auch über den Kinostart hinaus präsent sein. Statt internationalem Mainstream-Kino soll filmische Vielfalt geboten werden.
- b. Kinos leisten einen wichtigen Beitrag zum kulturellen und sozialen Leben einer Großstadt.

Der FILMFONDS achtet daher bei der Vergabe von Förderungen an Kinos insbesondere auf niveau- und gehaltvolle Programmgestaltung und unterstützt kinokulturelle Projekte für spezielles Publikum.

Für die Beurteilung des Programms eines Kinos ist relevant, ob

- österreichische und europäische Filme,
- Filme in Originalfassungen (bzw. OmU),
- innovative Kurzfilme,
- Dokumentarfilme und
- Kinder- und Jugendfilme

gezeigt werden.

Für die Beurteilung von kinokulturellen Projekten ist relevant, dass neben dem laufenden Programm auch Schwerpunktveranstaltungen mit künstlerischem Anspruch wie

- Retrospektiven,
- Sonderreihen und
- periodische Spezialprogramme für bestimmte, vor allem junge Zielgruppen (Kinder, Jugendliche) und Minderheiten angeboten werden.

3 Art der Förderungen

3.1 Kino-Referenzförderung

Die Kino-Referenzförderung soll Kinos helfen, nachhaltig im Sinne der oben genannten Ziele des FILMFONDS zu arbeiten. Dabei geht es vor allem um eine besondere Programmgestaltung im Sinne des Punktes 2 dieser Richtlinien.

Kinos, die mit mindestens 40 Prozent ihrer Vorführungen des Vorjahres solche Programme spielten, können pro Kino Referenzmittel in Höhe von bis zu 12.000 Euro pro Jahr beantragen. BetreiberInnen mehrerer Standorte können jährlich Unterstützung in Höhe von bis zu 24.000 Euro erhalten.

3.2 Förderung kinokultureller Projekte

Die Förderung kinokultureller Projekte soll Kinos dabei unterstützen, mit gezielten Aktionen Film im Sinne des Punktes 2 dieser Richtlinien als wichtiges Medium und Kinos als Orte kulturellen Erlebens in Wien zu verankern.

4 Antragstellung

4.1 Antragsberechtigung

Die Förderung ist auf den Kinostandort (die Betriebsstätte) bezogen.

Für die Betriebsstätte antragsberechtigt sind generell

- juristische Personen,
- Personengesellschaften des Unternehmensrechts,
- Unternehmen, die im Besitz einer aufrechten Kinokonzession in Wien sind und keine andere direkte Förderung aus dem Kulturbudget der Stadt Wien erhalten.

Nur aktive BetreiberInnen von voll konzessionierten Kinos, die mit höchstens vier Sälen und 1.500 Sitzplätzen versehen sind und die an zumindest 250 Tagen des Kalenderjahres einen regulären Spielbetrieb unterhalten, sind antragsberechtigt.

Für eine Betriebsstätte kann in folgenden Fällen kein Antrag gestellt werden:

- Betriebe, die ihren Spielbetrieb zum Zeitpunkt der vorgesehenen Mittelzuteilung bereits auf Dauer geschlossen haben oder deren bevorstehende Schließung bereits bekannt ist. Auf Anfrage ist der zuletzt erstellte Jahresabschluss oder eine Zwischenbilanz sowie ein Geschäftsplan für die kommenden 12 Monate vorzulegen.
- Kinos, die Filme im Sinne des § 4 Abs. 1 Wiener Vergnügungssteuergesetz vorführen
- Betriebe, die mit dieser Förderung geltende Höchstgrenzen staatlicher bzw. europäischer Förderung überschreiten würden bzw. mit ihren geplanten Vorhaben gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich oder des Landes Wien verstoßen.

Der FILMFONDS veröffentlicht zu Beginn des Jahres die Einreichtermine für die Referenzförderung und die Förderung kinokultureller Projekte.

4.2 Antragsunterlagen

Für die Kino-Referenzförderung sind dem Antragsformular folgende Unterlagen beizufügen:

- Darstellung des Programms des abgelaufenen Jahres inkl. Zahlen zum Besuch der Vorstellungen,
- Darstellung der wirtschaftlichen Situation,
- Skizze des Programmkonzepts für das Folgejahr (nicht verbindlich).

Für die Förderung kinokultureller Projekte sind dem Antragsformular folgende Unterlagen beizufügen:

- Projektbeschreibung, aus der vor allem Gründe der Förderungswürdigkeit hervorgehen,
- ausführliche Kalkulation und Finanzierungsplan.

5 Entscheidung und Abwicklung

Über die Vergabe von Förderungen entscheidet nach Maßgabe dieser Richtlinie die Geschäftsführung des FILMFONDS. Im Bereich der Förderung kinokultureller Projekte lässt sich diese von einem Fachgremium beraten.

Förderzusagen werden im Regelfall mit drei Monaten befristet, gerechnet vom Datum der nachweislichen schriftlichen Mitteilung an die FörderempfängerInnen. Die dreimonatige Befristung kann über begründeten Antrag der FörderempfängerInnen einmalig auf insgesamt höchstens sechs Monate erstreckt werden.

6 Mittelverwendung und Nennung

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel obliegt dem FILMFONDS, der berechtigt ist, nicht widmungsgemäß verwendete Fördermittel zurück zu fordern.

Nach Abschluss eines Fördervertrags weisen die FörderempfängerInnen in sämtlichen Publikationen und Erwähnungen des Vorhabens, gleichgültig in welchem Medium, und in allen ihren Werbemitteln in geeigneter und angemessener Weise darauf hin, dass die Durchführung des Vorhabens bzw. die Einrichtung vom FILMFONDS gefördert wird. Das Logo des FILMFONDS ist anzubringen, wo es sinnvoll und zumutbar ist.